

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1813**

59 (24.7.1813) Accis- und Zoll-Ordnungen, als Beylage des Großherzogl.  
Badischen Anzeige-Blatts

# Accis- und Zoll-Ordnungen,

als

## Beylage

zu No. 59.

des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts  
für den See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1813.

(Den Ausgangszoll vom Hanfsaamen betreffend.)

R. D. Nr. 9056. Durch angestellte Untersuchung hat sich gezeigt, daß das neue Malter Hanfsaamen nach dem Gewichte zu anderthalb Zentner angenommen werden könne, wornach in Gemäßheit hohen Finanzministerial-Beschlusses Steuerdepartement vom 1ten d. auch der Ausgangszoll zu erheben ist.

Wornach die Aemter des Dreisamkreises die Ortsacciser und Gränzzoller anzuweisen haben.  
Freyburg den 16. Juny 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.  
von Roggenbach.

Güllmann.

(Den Accisbezug vom Holz, welches an Kanzleyen, Aemter, Gefängnisse und Wachstuben abgegeben wird, betreffend.)

R. D. Nr. 10092. Aus mehreren eingegangenen Berichten hat man ersehen, daß in einigen Distrikten der Accis für das an Kanzleyen, Aemter, Gefängnisse und Wachstuben abgegebene Brennholz aus der Sportelkasse bestritten, in andern aber das Holz frey abgegeben worden sey.

Zu Beseitigung dieser Ungleichheit werden alle Aemter, Verwaltungen und Obereinnemereyen des Dreisamkreises auf die genaue Beobachtungen der, in den §§. 72. 73. 74. der Accisordnung gegebenen Vorschriften verwiesen, und beauftragt, den Accisbetrag von solchem Holz aus der geeigneten Kasse sowohl für das Vergangene als für die Zukunft zu bezahlen.

Freyburg den 7. July 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

In Abwesenheit des Staatsraths und Kreisdirectors.  
von Thaler.

Güllmann.

(Die Durchfuhr des fremden Salzes betreffend.)

R. D. Nr. 10957. Auf die von der Salzadmiration in Pforzheim erhobene Beschwerde, daß bey der Durchfuhr des fremden Salzes der §. 33. der Zollordnung nicht in Anwendung komme, werden die Aemter des Dreisamkreises, in Gemäßheit hoher Finanz-

Ministerialverfügung Steuerdepartement vom 10ten d. Nr. 2744. beauftragt, die unterstehenden Zoller zur genauen Beobachtung des §. 33. der Zollordnung anzuweisen, nach welcher das durchgeführte fremde Salz bey der Eintrittstation plombirt, die Zahl der Säcke oder Fässer in dem Transitvollzeichen bemerkt, bey der Austrittstation aber genau darauf gesehen werden soll, ob die Plombage nicht verletzt, und die Zahl der Säcke oder Fässer noch die nämliche sey.

Frezburg den 21. July 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreifamkreises,  
von Roggenbach.

Güllmann,

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*